

# **Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2021**

**15. November 2021**

**Fach: Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht**

**Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.**

**Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.**

**Teil I**Aufgabe 1**(45 Punkte)**

Welchen Rechtsweg kann Carl Canitz (C) bestreiten und hat dieser Aussicht auf Erfolg?

C könnte eine Individualverfassungsbeschwerde beim BVerfG einlegen.  
Diese hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

**A. Zulässigkeit**

Die Individualverfassungsbeschwerde des C müsste zunächst zulässig sein.

**I. Zuständigkeit des BVerfG**

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

**II. Beteiligtenfähigkeit/Beschwerdeberechtigung**

C ist als natürliche Person Grundrechtsträger und damit „jedermann“ i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG.

**III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit**

C ist auch fähig, Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen und daher prozesspostulationsfähig.

**IV. Beschwerdegegenstand**

Beschwerdegegenstand sind gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG Akte der „öffentlichen Gewalt“. Dies können Akte der Exekutive (Verwaltungsakte), der Judikative (Urteile) und der Legislative (Gesetze) sein. C wendet sich hier mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil, gründend auf den bestätigenden Bußgeldbescheid (VA) nach SächsVersG. Demnach liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand (Urteilsverfassungsbeschwerde) vor.

**V. Beschwerdebefugnis**

C müsste weiterhin beschwerdebefugt sein, § 90 Abs. 1 BVerfGG. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten durch die öffentliche Gewalt (hier Beschwerdegegenstand, VA bestätigendes Urteil) besteht.

C muss begründet behaupten, durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt – hier das den Bußgeldbescheid bestätigende Urteil – selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein.

Es gilt insofern die sog. „Möglichkeitstheorie“, d.h. die Verletzung muss möglich bzw. sie darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Die durch das Urteil bestätigende Pflicht des C zur Bußgeldzahlung (Bußgeldbescheid nach SächsVersG) verletzt ihn möglicherweise in seinem Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.

**VI. Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität**

Laut Sachverhalt hat C den Rechtsweg erschöpft, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

Gem. § 90 Abs. 2 BVerfGG, ist das letztinstanzliche, den Bußgeldbescheid bestätigende Urteil der ihn beeinträchtigende Akt der öffentlichen Gewalt.

**VII. Rechtsschutzbedürfnis**

Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte für das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses.

## VIII. Form/Frist

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde schriftlich zu erheben. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG ist sie zu begründen und die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Eine nähere Ausgestaltung des Begründungserfordernisses findet sich in § 92 BVerfGG.

Da es sich um eine Urteilsverfassungsbeschwerde handelt, ist die Einlegungsfrist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ein Monat.

**Zwischenergebnis:** Die Verfassungsbeschwerde des C ist zulässig. Um Aussicht auf Erfolg zu haben, müsste sie auch begründet sein.

## B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des C verletzt sind. In Betracht kommt Art. 8 Abs.1 und Art. 5 Abs.1 GG

### Art 8 Abs. 1 GG

Die Versammlungsfreiheit ist verletzt, wenn ein ungerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts vorliegt.

### I. Schutzbereich

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG liegt vor, wenn mehrere Personen, an einem Ort, zur gemeinsamen Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes zusammenkommen. Kennzeichnend ist der Ausdruck gemeinschaftlicher auf Kommunikation angelegter Entfaltung, sowie eine innere Verbindung der Personen zu gemeinsamen Handeln.

Es ist unerheblich, ob die Versammlung „ortsfest“ ist oder nicht, geschützt werden auch Demonstrationen (Aufzüge = sich fortbewegende Versammlungen).

#### 1. Sachlicher Schutzbereich

##### a)

Es müssen mehrere Personen zusammenkommen. Hierbei ist umstritten, ob 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SächsVersG) oder 3 Personen genügen, da vorliegend 200 Personen auf den Rathaustreppentufen zusammenkommen (Sitzblockade), ist dies jedoch unerheblich.

##### b)

Die Personen müssen innerlich verbunden sein.

Ein bloß zufälliges Zusammenkommen mehrerer Personen ohne verbindende Struktur stellt eine – von Art. 8 Abs. 1 GG nicht geschützte – Ansammlung dar, die dem Schutzbereich des (Auffanggrundrechts) Art. 2 Abs. 1 GG unterfällt.

Ob neben der inneren Verbindung auch ein besonderer Versammlungszweck erforderlich ist, ist umstritten:

- Nach dem engen Versammlungsbegriff, muss die Versammlung auf gemeinsame Willensbildung und Willensäußerung in öffentlichen Angelegenheiten gerichtet sein.
- Nach dem erweiterten Versammlungsbegriff, genügt es, wenn der Zweck der Versammlung in der Erörterung irgendwelcher Angelegenheiten besteht.
- Nach dem weiten Versammlungsbegriff schließlich, müssen zwischen den Versammelten irgendeine innere Verbindung bestehen. Auf weitergehende Anforderungen wird verzichtet.

Weiterhin müssen die versammelten Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Die vorliegende Sitzblockade unterfällt allen Versammlungsbegriffen.

c)

Friedlichkeit der Versammlung:

Zu berücksichtigen ist aber die bestehende normimmanente Schutzbereichsbegrenzung: Die Versammlungen müssen „frei und friedlich“ sein. Ersteres schließt von staatlichen Stellen angeordnete Versammlungen aus, letzteres ist (nur) dann nicht mehr anzunehmen, wenn eine Versammlung gewalttätigen Zielen dient oder einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Weitergehende inhaltliche Vorgaben sind hiermit indes nicht verbunden; die Versammlungen dürfen auch offen provozierend sein. Zu den geschützten Verhaltensweisen zählt die aktive Teilnahme ebenso wie die Veranstaltung einer Versammlung (einschließlich der damit verbundenen Entscheidungen über die konkrete Durchführung), aber auch die negative Entscheidung, keine Versammlung durchzuführen bzw. sich an einer Versammlung nicht zu beteiligen.

Da der Sachverhalt nichts anderes vorgibt, ist die Versammlung auch „frei und friedlich“. Der sachliche Schutzbereich ist demnach eröffnet.

## 2. Persönlicher Schutzbereich

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet die Versammlungsfreiheit „allen Deutschen“ i.S.d. Art. 116 GG. C ist Deutscher, der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

## II. Eingriff

Eingriff ist jede Verkürzung des Schutzbereiches.

Eingriffe sind mit Blick auf die Versammlungsfreiheit alle Handlungen, die das Sich-Versammeln unmöglich machen oder erschweren. Hierzu zählen Anmeldepflichten, Genehmigungs- oder Überwachungserfordernisse, bei Verboten und Auflösungen, grds. aber auch mittelbar beeinträchtigende Handlungen wie etwa Ausreise- und Einreiseverbote.

Die von C beantragte ortsfeste Versammlung auf dem Bahnhofsvorplatz wurde unter Auflagen (Teilnehmerbegrenzung, Tragen von Mund-Nasenschutz) genehmigt. Die sich anschließende Demonstration und Sitzblockade war nicht genehmigt. Ob es sich hier ggf. um eine „Spontanversammlung“ handeln könnte (die eine Anmeldung entbehrlich macht) oder nicht, kann hier dahinstehen, da hier konkrete andere Auflösungsgründe einschlägig sein könnten.

Die Aufforderung zur Auflösung der Sitzblockade beeinträchtigt die Entscheidung über Art, Ort und Zeit der Versammlung.

Auch die Aufforderung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beeinträchtigt die Entscheidung über die Art der Durchführung der Versammlung.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Nach Art. 8 Abs. II GG steht die Versammlungsfreiheit insoweit unter Gesetzesvorbehalt, als es um Versammlungen unter freiem Himmel geht. Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nicht davon betroffen.

Zur Rechtfertigung des Eingriffs bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Am wichtigsten sind hierbei verschiedene im SächsVersG normierte Regelungen, wie z. B. die Anmeldepflicht nach § 14 SächsVersG. Erfasst werden jedoch nur öffentliche Versammlungen, d.h. Versammlungen zu denen jedermann Zugang hat und die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen.

Eine Grundrechtsbeschränkung nach Art. 8 Abs. 2 GG ist im Lichte der grundlegenden Bedeutung des Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Die vom BVerfG zunächst für Art. 5 GG entwickelte Wechselwirkungslehre gilt also auch hier. Die Grundrechtsbeschränkung ist nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich.

Die Auflösung der Versammlung war verfassungsgemäß, wenn sich die Maßnahme der Polizei im Rahmen der für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit geltenden Schrankenregelung hielt. Die Schranken der Versammlungsfreiheit ergeben sich für Versammlungen unter freiem Himmel aus dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG.

Als einschränkendes Gesetz kommt § 15 Abs. 2 SächsVersG in Betracht. Hier, da die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Abs. 1 gegeben sind.

Der Auflösungsgrund ergibt sich daraus, dass die zuständige Behörde u.a. nach Abs. 1 eine Versammlung verbieten kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Einhaltung der Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit sowie der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates. Daneben werden auch kollektive Rechtsgüter geschützt, also solche Rechtsgüter, deren Schutz mit Rücksicht auf die Allgemeinheit, vornehmlich auf das Leben in der staatlich organisierten Gemeinschaft geboten ist. Eine Gefährdung ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn ein Zustand nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung in nächster Zeit den Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.

Zur Funktionsfähigkeit der Verwaltung, ist der Zugang zum Rathaus zu gewährleisten. Zum Schutz der Volksgesundheit, ist (nach der einschlägigen Coronaschutzverordnung) Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Weiterhin müssen die Gesetze, die die Versammlungsfreiheit beschränken, verfassungsgemäß sein und sind in verfassungsrechtlich einwandfreier Art und Weise anzuwenden.

Daher darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter angewandt werden, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Zweck der Auflösung war die freie Willensbetätigung (Art. 2 Abs. 1 GG) der Rathausmitarbeiter und von Bürgern zu gewährleisten. Zweck des Mund-Nasen-Schutzes war die Wahrung der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) Dritter.

Die Auflösung bzw. die Anordnung des Mund-Nasen-Schutzes sind zur Zweckerreichung geeignet.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da mildere Mittel zur Zweckerreichung nicht erkennbar sind.

Schließlich verlangt die Verhältnismäßigkeit i.e.S. eine praktische Konkordanz zwischen den betroffenen Gütern. Verbot und Auflösung einer Versammlung kommen nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht, während eine bloße Gefährdung der Öffentlichen Ordnung im Allgemeinen nicht genügt. Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit steht hier nicht außer Verhältnis.

Die Beeinträchtigung Dritter – sowohl in Handlungsfreiheit, als auch in körperlicher Unversehrtheit – ist nicht mehr bloße Nebenfolge, wenn – wie hier – der Hauptzweck der Veranstaltung ist, gerade durch die Behinderung und die Ausübung von Zwang die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erreichen. Auch die Dauer der Beeinträchtigung (mehr als 2 Stunden, Nichtbefolgung von zu vorigen mehrmaligen Auflösungsaufrufen) ist nicht mehr als nur geringfügig zu qualifizieren. Demnach liegt auch die Verhältnismäßigkeit i.e.S. vor. Da C sich weigert den Aufforderung nachzukommen, ergeht gegen ihn der Bußgeldbescheid.

Damit ist der Eingriff gerechtfertigt.

IV. Art. 5 Abs. 1 GG

C fühlt sich durch die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in seiner Meinungsfreiheit verletzt.

Hier fehlt es jedoch beim bloßen Tragen des Schutzes bzw. dessen Abnahme an der Eröffnung des Schutzbereiches nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

### **Gesamtergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde des C ist zulässig, jedoch unbegründet und hat keine Aussicht auf Erfolg.

## **Teil II**

**(20 Punkte)**

1. Was ist der wesentliche Unterschied zwischen einer EU-Richtlinie und einer EU-Verordnung und wo ist dies geregelt? In welchem Verhältnis steht die EU-Richtlinie zur EU-Verordnung?

Art. 288 AEUV

Die EU-VO gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und ist in ihren Teilen verbindlich, während die EU-RL die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer Rechtsordnung verpflichtet und lediglich hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich ist.

Mögliche Kollisionen zwischen diesen Rechtsakten, sind zu lösen.

2. In Art. 14 Abs. 3 EUV werden die Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl zum Europaparlament aufgeführt. Welcher der in allen Mitgliedstaaten geläufige Wahlrechtsgrundsatz fehlt? Warum?

Bei der Wahl zum Europaparlament wird die Wahlrechtsgleichheit nicht vollständig verwirklicht, weil das Stimmengewicht der Unionsbürger aufgrund der völkerrechtlich geforderten Staatengleichheit und der föderalen Struktur der Union in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich groß ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 EUV). So benötigte ein maltesischer Abgeordneter für die Wahl zum Europaparlament im Jahr 2014 nur 66.667 Stimmen, ein deutscher jedoch 854.167.

3. Die Verwaltung der französischen Insel La Réunion im Indischen Ozean (etwa 9.000 km von Festlandfrankreich entfernt) verweigert nichteinheimischen Arbeitssuchenden eine Beschäftigung auf der Insel. Der deutsche Staatsangehörige sieht hierin eine Verletzung seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit aus dem AEUV. Die Verwaltung der Insel ist der Ansicht, mit Unionsrecht habe man aufgrund der Entfernung ganz grundsätzlich nichts zu tun. Zu Recht?

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art. 45 Abs. 1 AEUV ist Bestandteil des europäischen Primärrechts. Nach Art. 52 Abs. 2 EUV i.V.m. Art. 355 Abs. 1 AEUV finden die Verträge räumlich auch auf das französische Überseegebiet La Reunion Anwendung.

4. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen dem Unionsrecht und dem Grundgesetz nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts dar? Welche Differenzierung nimmt das BVerfG bei europäischen Normen vor?

Nach dem Solange-II-Beschluss des BVerfG wird der Grundrechtsvorbehalt nicht aktiviert, solange die EU, insb. die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte ggü. der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist.

### Teil III

#### Aufgabe 1:

**(12 Punkte)**

Noch am nächsten Tag wendet sich A an das Möbelhaus Mayer (M) und schildert diesem den Sachverhalt. M bietet A daraufhin an, dieser einen Gutschein in Höhe von 50 EUR zu übergeben. Damit sei der Schaden abgegolten. A möchte sich damit nicht abfinden und wendet sich an Sie. Welche Rechte hat A gegenüber wem und liegen die Voraussetzungen vor?

Hinweis:

Ein Anspruch gegenüber den einzelnen Mitarbeitern der Spedition S ist ausdrücklich nicht zu prüfen.

#### Lösungsvorschlag:

a) Anspruch aus § 437 BGB ggü. M

aa) Kaufvertrag nach § 433 Abs. 1 BGB

- Voraussetzung sind 2 übereinstimmende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme
- Internetanzeige ist kein Angebot, sondern lediglich eine invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes)
- Abgeschickter Onlinebestellzettel ist Angebot; § 145 BGB
- Annahme im Rahmen Bestätigung durch M, § 147 BGB
- Kaufvertrag ist zustande gekommen

bb) Sachmangel; § 434 BGB

- Zwar (weist) eignet sich das Bett zur vorgesehenen Verwendung, jedoch § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB, der Bettkasten ist beschädigt, es liegt nicht die vereinbarte, erwartete Beschaffenheit/Unversehrtheit vor.
- Sachmangel besteht
- Der Sachmangel bestand auch bereits bei Übergabe. Die Übergabe erfolgte noch vor Gefahrenübergang; § 446 BGB. Die von M beschäftigten Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), hatten das Bett noch nicht übergeben.

cc) Rechte des Käufers:

- Nacherfüllung nach § 439 BGB
- Rücktritt oder Minderung – hier wird im Rahmen des Gutscheins eine Minderung angeboten
- Schadensersatz

b) Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ggü. M

aa) Schuldverhältnis mit M gegeben (s.o.)

bb) Pflichtverletzung ggü. A im Fallenlassen der Ware

cc) Schaden ist entstanden

dd) Verschulden über S als Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB  
ee) Rechtsfolge ist ein Anspruch auf Schadensersatz ggü. M

- c) Schadensersatz nach § 831 Abs. 1 BGB ggü. M  
Eigentumsverletzung scheidet aus, da noch keine Übergabe erfolgt ist und mithin das Eigentum noch nicht auf A übergegangen ist.
- d) Schadensersatz nach § 831 Abs. 1 BGB ggü. S  
Nicht gegeben, s.o.

Aufgabe 2:

**(18 Punkte)**

Zu 1. und 2.

1. Kann L von K das Fahrrad herausverlangen? Begründen Sie!

In Betracht kommt ein Anspruch nach § 985 BGB. Voraussetzung ist, dass L das Eigentum an dem Fahrrad erlangt hat, dieses nicht wieder verloren hat und K Besitzer des Fahrrades ist.

a) L als Eigentümer  
(historische Prüfung erforderlich)

Ursprünglich war F durch bei Übergabe durch das Fahrradhaus Eigentümer des Fahrrades geworden.

Im Rahmen der Schenkung (§§ 516 ff BGB), hat er dieses an L willentlich übergeben und diesem so das Eigentum verschafft; § 929 BGB

Es kam durch den Diebstahl durch D auch nicht zu einem Eigentumsverlust, da es an den Voraussetzungen des § 929 BGB fehlt.

Es kam auch nicht zum Eigentumsverlust, als D das Fahrrad an K verkauft hat. Zwar liegen Einigung und Übergabe vor, jedoch scheidet der gutgläubige Erwerb nach § 935 Abs. 1 BGB aus.

L ist demnach noch immer Eigentümer

b) K als Besitzer  
§ 854 Abs. 1 BGB, daher gegeben.

c) Rechtsfolge  
Herausgabeanspruch besteht.

2. Kann L – hilfsweise – von D die 200 EUR herausverlangen? Begründen Sie!

Ein Anspruch auf die 200 EUR kommt vorliegend nicht in Frage, da es sich hierbei um eine Kaufpreiszahlung handelt, den Anspruch auf den Kaufpreis hat aber lediglich D ggü. K. L war an dem Kaufvertrag nicht beteiligt.

Vorliegend kann noch summarisch ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB geprüft werden, 200 EUR stellen dann Schadensersatz dar:

- Rechtsgutsverletzung durch Besitzentzug
- Verletzungshandlung in Diebstahl des D
- Haftungsbegründende Kausalität gegeben



- Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit gegeben
- Schaden durch Verlust Besitz am Fahrrad
- Haftungsausfüllende Kausalität gegeben

**3.** Welcher Rechtsweg wäre bei Sachverhalt 1 und 2 einschlägig und wie ist dieser aufgebaut?

In welchen Städten hat das entsprechend oberste Bundesgericht (Bundesgerichtshof, BGH) und das entsprechend oberste Landesgericht in Sachsen seinen Sitz?

4 stufiger Aufbau:

Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe (5. Strafsenat in Leipzig)

Sächsisches Oberlandesgericht in Dresden

Landgerichte

Amtsgerichte

Der jeweilige Rechtsweg wäre die „ordentliche Gerichtsbarkeit“, zuständig für Zivil- und Strafsachen (vgl. Art. 95 Abs. 1 GG, Lehrbrief Staatsrecht S. 187f).

**Punkteverteilung:**

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III, Aufgabe 1	12 Punkte
Teil III, Aufgabe 2	18 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte